jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/8/26 2Ob562/93, 8Ob518/95, 7Ob76/97w, 1Ob328/99p, 2Nc16/03f, 2Ob197/05t, 8Ob99/07b, 2Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.1993

Norm

JN §49 Abs2 Z5

Rechtssatz

Die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte für Streitigkeiten aus Bestandverträgen über die in§ 560 ZPO bezeichneten Sachen hat zur Voraussetzung, dass der Streit zwischen den Parteien des Bestandvertrages oder deren Gesamtrechtsnachfolgern oder Einzelrechtsnachfolgern besteht. Daran hat sich auch durch die ZVN 1983 und - abgesehen von den Streitigkeiten über verbotene Ablösen - die WGN 1989 nichts geändert.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 562/93
  Entscheidungstext OGH 26.08.1993 2 Ob 562/93
  Veröff: EvBl 1994/74 S 343
- 8 Ob 518/95
  Entscheidungstext OGH 13.07.1995 8 Ob 518/95
  Auch; Beisatz: Hier: Frage, ob der von den Bestandgebern mit dritten Personen abgeschlossene Bestandvertrag über dasselbe Bestandobjekt den Bestandnehmern gegenüber rechtswidrig ist. (T1)
- 7 Ob 76/97w
  Entscheidungstext OGH 02.04.1997 7 Ob 76/97w
- 1 Ob 328/99p
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 328/99p
  Auch
- 2 Nc 16/03f
  Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Nc 16/03f
  nur: Die Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte für Streitigkeiten aus Bestandverträgen über die in § 560 ZPO bezeichneten Sachen hat zur Voraussetzung, dass der Streit zwischen den Parteien des Bestandvertrages oder deren Gesamtrechtsnachfolgern oder Einzelrechtsnachfolgern besteht. (T2)
  Beisatz: Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, weil sich als Prozessparteien Hausverwalter und Haus-(Mit-)eigentümer gegenüberstehen. (T3)

- 2 Ob 197/05t
  Entscheidungstext OGH 21.11.2005 2 Ob 197/05t
  Auch; Beisatz: Es muss sich um einen Streit unmittelbar zwischen den Parteien des Bestandverhältnisses handeln. (T4)
- 8 Ob 99/07b
  Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 Ob 99/07b
  nur T3
- 2 Ob 11/08v
  Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 11/08v
  Auch; nur T2; Beis wie T4
- 6 Ob 77/08d
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 77/08d
  Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Dass der Klageanspruch auf die Verletzung von Schutzpflichten des Bestandgebers gestützt wird, reicht zur Begründung der Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts nach § 49 Abs 2 Z 5 JN nicht aus, wenn die Klage - wie hier - nicht vom Bestandnehmer, sondern von einem Mitbewohner, der nicht selbst auch Vertragspartner des Mietvertrags ist, erhoben wird. (T5)
- 8 Ob 35/16d
  Entscheidungstext OGH 24.05.2016 8 Ob 35/16d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0046553

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at